

Nutzungsbedingungen für Leihgeräte der OCULUS Optikgeräte GmbH, Münchholzhäuser Str. 29, 35582 Wetzlar

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Firma OCULUS Optikgeräte GmbH (nachfolgend „OCULUS“) und dem Nutzer gelten ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, sofern es um die leihweise Zurverfügungstellung von Geräten und Zubehör von OCULUS geht. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Nutzers werden nicht anerkannt, es sei denn, OCULUS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen OCULUS und dem Nutzer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Dauer des Nutzungsvertrages, Überlassung des Vertragsgegenstandes

(1) OCULUS verpflichtet sich, dem Nutzer den Vertragsgegenstand kurzfristig nach Vertragsunterzeichnung zu überlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass das Eigentum an dem Vertragsgegenstand ausschließlich bei OCULUS verbleibt.

(2) Der Vertrag beginnt mit der Versendung des Vertragsgegenstandes an die vom Nutzer angegebene Lieferadresse oder der persönlichen Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Nutzer. Er endet zu dem im Lieferschein ausdrücklich angegebenen Zeitpunkt.

§ 3 Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und Mängelanzeige

(1) OCULUS versendet den Vertragsgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand. Der Vertragsgegenstand ist bei vertragsgemäßem Gebrauch für die vereinbarte Nutzungszeit voll leistungsfähig.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und OCULUS, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine schriftliche Anzeige zu machen.

(3) Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstand trägt OCULUS.

§ 4 Besichtigungsrecht und Untersuchung des Vertragsgegenstandes

(1) OCULUS ist jederzeit im Rahmen der regulären Geschäftszeiten des Nutzers berechtigt, den Vertragsgegenstand zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, den Vertragsgegenstand vor der Rücksendung an OCULUS auf eigene Kosten zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von OCULUS und dem Nutzer zu unterschreiben ist.

(3) Nach Erhalt des Vertragsgegenstandes wird OCULUS diesen untersuchen. Über die Untersuchung ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen, welches etwaige Schäden und Beschädigungen am Vertragsgegenstand festhält und aufführt.

§ 5 Gefahrtragung und Versicherung

(1) Der Nutzer stellt sicher, dass Beschädigungen und/oder der Untergang des Vertragsgegenstandes infolge Handlungen und/oder Unterlassungen des Nutzers und/oder von vom Nutzer damit rechtmäßig beauftragter Dritter von der Betriebshaftpflichtversicherung des Nutzers erfasst werden. Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und ggf. Maschinenbruch zu versichern. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Sitz in Deutschland haben. Der Nutzer hat den bestehenden Versicherungsschutz auf Anforderung von OCULUS durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung oder des Versicherungsscheines nachzuweisen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder muss OCULUS feststellen, dass der vorhandene Versicherungsschutz diesen Anforderungen nicht entspricht, wird OCULUS auf Kosten des Nutzers entsprechenden Versicherungsschutz eindecken. Der Nutzer tritt hiermit sämtliche Versicherungsansprüche aus einer von dem Nutzer zu vertretenden Beschädigung oder dem Untergang des Vertragsgegenstandes an OCULUS ab.

(2) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an dem Vertragsgegenstand entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.

(3) Tritt ein Schadensfall an oder mit dem Vertragsgegenstand ein, hat der Nutzer OCULUS unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten.

(4) Der Nutzer hat OCULUS bei einem von dem Nutzer zu vertretenden Untergang des Vertragsgegenstandes den Zeitwert des Vertragsgegenstandes, zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Im Falle einer von dem Nutzer zu vertretenden Beschädigung des Vertragsgegenstandes trägt der Nutzer die Instandsetzungskosten.

§ 6 Wartung, Verschleißreparaturen

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen von OCULUS in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands des Vertragsgegenstandes ausschließlich durch OCULUS vornehmen zu lassen. Die Kosten der Reparaturen trägt der Nutzer.

§ 7 Eigentumssicherung

(1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von OCULUS Veränderungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen, die von OCULUS angebracht wurden, zu entfernen.

(2) Der Nutzer darf Dritten keine Rechte am Vertragsgegenstand einräumen (z.B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Nutzungsvertrag abtreten.

(3) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf den Vertragsgegenstand geltend machen, so ist der Nutzer verpflichtet, den Dritten über die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand in Kenntnis zu setzen und OCULUS unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 8 Beendigung des Vertrages, Kündigung

(1) Der Nutzungsvertrag endet zu dem auf dem Lieferschein angegebenen Zeitpunkt.

(2) Beide Parteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Vertragsgegenstand beschlagnahmt oder gepfändet wird, - der Nutzer aus einem von OCULUS zu vertretenden Grund an der Ausübung des Gebrauchrechts nachhaltig gehindert wird, - über das Vermögen des Nutzers ein Insolvenzantrag gestellt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Datenschutz

(1) OCULUS wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

(2) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von OCULUS erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist.

Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Auftraggeber eingewilligt hat.

(3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.

(4) OCULUS wird dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die den Auftraggeber betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Auftraggeber hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Auftraggeber das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

(5) Der Auftraggeber kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die OCULUS übertragen wurde oder zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen des OCULUSs oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber OCULUS widersprechen. Wenn OCULUS keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird OCULUS die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

Der Auftraggeber kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber OCULUS widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird OCULUS die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

(6) Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziffern 6 und 7 beschriebenen Rechte ist:

OCULUS Optikgeräte GmbH, Münchholzhäuser Str. 29, 35582 Wetzlar, Datenschutzbeauftragter: Henning Wolff

Die primär für den OCULUS zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

§ 10 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand mit allen zur Inbetriebsetzung – und haltung erforderlichen Teilen innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Nutzungsvertrages an OCULUS zurückzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung OCULUS drei Werktagen vorher anzuzeigen.

(2) Die Rücklieferung erfolgt durch den Nutzer an den Firmensitz der OCULUS.

(3) Der Nutzer trägt die Kosten der Rücklieferung, einschließlich Transport und Verpackung.

(4) Wird der Vertragsgegenstand in nicht vertragsgemäßem Zustand an OCULUS zurückgegeben, wird OCULUS die Wartungsarbeiten und notwendigen Reparaturen auf Kosten des Nutzers durchführen.

§ 11 Sonstiges

(1) Diese Nutzungsbedingungen sowie die im Lieferschein aufgeführten Inhalte enthalten sämtliche Abreden der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abbedingen oder Ändern der Schriftform. § 305b BGB bleibt unberührt.

(3) Mit Ansprüchen und gegen Ansprüche aus diesem Nutzungsvertrag kann keine der Parteien aufrechnen, es sei denn die an- und aufzurechnenden Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann wegen solcher Ansprüche nicht ausgeübt werden.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag ist der Sitz von OCULUS.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen, über eine wirksame Bestimmung zu verhandeln, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag herausstellen könnten.